

## Antrag auf Erteilung einer Aufbruchgenehmigung

**Hinweis:** Der Antrag auf Erteilung einer Aufbruchgenehmigung ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Aufgrabung in 2-facher Ausfertigung beim FB 302 Umwelt, Verkehr, Abwasser incl. eines Lageplans im Maßstab 1:200 postalisch oder via Email an [posteingang@stadt.wegberg.de](mailto:posteingang@stadt.wegberg.de) einzureichen. Bei verspätetem Eingang muss die Aufgrabung als Notaufgrabung gewertet werden. Bei Ablauf der angegebenen Frist der Aufgrabung ist der Antrag neu zu stellen.

**Antragsteller / Veranlasser:** \_\_\_\_\_

**Aufgrabeort / Straße / Haus-Nr.:** \_\_\_\_\_

**Länge der Aufgrabung:** \_\_\_\_\_ m. **Art der Oberfläche:** \_\_\_\_\_

Zutreffende Art des Aufbruchs bitte ankreuzen:

- |   |   |   |
|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> Fahrbahnbereich:     | <input type="checkbox"/> Geh-/Radwegbereich:  | <input type="checkbox"/> sonstige Fläche: |
| <input type="checkbox"/> Vollsperrung         | <input type="checkbox"/> Vollsperrung         | <input type="checkbox"/> _____            |
| <input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung | <input type="checkbox"/> halbseitige Sperrung | <input type="checkbox"/> _____            |
| <input type="checkbox"/> quer zur Straße      | <input type="checkbox"/> quer zur Straße      | <input type="checkbox"/> _____            |
| <input type="checkbox"/> längs zur Straße     | <input type="checkbox"/> längs zur Straße     | <input type="checkbox"/> _____            |

**Zweck der Aufgrabung:** \_\_\_\_\_

**Dauer der Aufgrabung:** vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_.

**Bauausführendes Unternehmen:** \_\_\_\_\_

**Anschrift des Antragstellers:** \_\_\_\_\_

**Telefonnr. & Email-Adresse:** \_\_\_\_\_

*Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Gebühren zur verkehrsrechtlichen Anordnung erhoben werden. Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung der Ordnungsbehörde sind auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit auf Anfrage vorzuzeigen.*

### **Folgende Auflagen, Bedingungen und Hinweise sind Bestandteil der Aufbruchgenehmigung**

1. Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung oder -umlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustands anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers.
2. Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Versorgungsträgern zu informieren. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsträgern entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu informieren. Sind Änderungen an vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung des betreffenden Versorgungsträgers erforderlich.
3. Falls Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, ist die Stadt Wegberg umgehend in Kenntnis zu setzen. Eine Verzögerung des Baubeginns verlängert erteilte Frist nicht.
4. Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen ist vor Beginn der Arbeiten der städtische Baubetriebshof (Tel.: 02434-83-811) zu befragen. Die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau (ZTV Baum-StB 04) sind einzuhalten.

5. Bei Beschädigungen oder Entfernung von Markierungen jeder Art sind diese im Rahmen der Oberflächenwiederherstellung wieder aufzutragen.
6. Der Antragsteller hat eigenverantwortlich vor Baubeginn den abzufahrenden Erdaushub, Straßenaufbruch, und Bauschutt auf Schadstoffe zu überprüfen. Anfallende Deponiegebühren übernimmt der Antragsteller.
7. Nach Beendigung der Arbeiten sendet der Antragsteller eine Ausführungszeichnung unter Berücksichtigung evtl. eingetretener Abweichungen zurück.
8. Nach Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme unverzüglich zu beantragen. Diese wird innerhalb von 21 Tagen nach Antragseingang - auf Verlangen des Antragstellers in dessen Abwesenheit - durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich. Vom Tag der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller gemäß VOB 4 Jahre für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung der Stadt Wegberg, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist die Stadt Wegberg berechtigt, die Schadensbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragsstellers durchzuführen.
9. Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder während der vierjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Stadt Wegberg von allen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Stadt, hat der Antragsteller der Stadt sämtliche Verpflichtungen einschließlich entstehender Nebenkosten zu erstatten.
10. Den Anordnungen von Polizei, Ordnungsbehörden und den Mitarbeitern der Stadt Wegberg ist Folge zu leisten.

**Bautechnische Bedingungen:**

11. Die Bauarbeiten sind nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) und den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTV A-StB 12) durchzuführen.
12. Es dürfen nur solche Unternehmen mit den Arbeiten an öffentlichen Wegen beschäftigt werden, die auf dem Gebiet des Tief- und Straßenbaus die nötige Fachkenntnis verfügen. Die Stadt Wegberg ist berechtigt, Firmen abzulehnen, auf die diese Voraussetzungen nicht zutrifft.
13. In der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
14. Die Kreuzungen der bituminös befestigten Fahrbahnen dürfen grundsätzlich nicht durch offene Gräben erfolgen, sondern müssen durch Unterbohren/-pressen oder sonstige unterirdische Rohrvortriebsverfahren hergestellt werden.
15. Auf Verlangen der Stadt Wegberg sind Verdichtungsnachweise auf Kosten des Antragstellers vorzulegen.

Die Bedingungen der Stadt Wegberg für die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung erkennen wir an. Uns ist bekannt, dass mit den Arbeiten erst dann begonnen werden darf, wenn die Aufbruchgenehmigung mit dem notwendigen Lageplan und der Anordnung nach § 45 StVO vorliegen.

---

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller